

**REGLEMENT
FÜR DIE VSAO-DELEGIERTEN
IN DER DELEGIERTENVERSAMMLUNG FMH**

**Verband Schweizerischer Assistenz-
und Oberärztinnen und -ärzte
vsao**

(Version vom 12. November 2024)

Inhaltsverzeichnis

1.	Einsatz	3
2.	Verteilung der Sitze	3
3.	Pflichten der DV-FMH-Delegierten und -Ersatzdelegierten	3
4.	Entschädigung	4

Basierend auf Art. 36 und 36a der Statuten der FMH wird das folgende Reglement vom Geschäftsausschuss des vsao am 12. November 2024 genehmigt.

1. Einsitz

- 1.1 Die Präsidentin oder der Präsident¹ des vsao-Dachverbandes nimmt von Amtes wegen in der Delegiertenversammlung FMH (DV FMH) Einsitz.
- 1.2 Die vsao-Delegierten, mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten, und -Ersatzdelegierten werden auf Vorschlag des Geschäftsausschusses vom Zentralvorstand nominiert und von der Ärztekammer FMH bestätigt.
- 1.3 Delegierte und Ersatzdelegierte müssen Aktivmitglied des vsao-Dachverbandes und ordentliche Ärztekammerdelegierte sein. Sie verfügen zudem zum Zeitpunkt der Wahl über ein aktives Mandat in einer kantonalen Sektion oder im vsao-Dachverband.
- 1.4 Kandidierende für die Delegierten- oder Ersatzdelegiertenfunktion bewerben sich schriftlich beim Geschäftsausschuss.
- 1.5 Die Wahl findet alle vier Jahre statt (Art. 36a Statuten FMH). Werden Ersatznominierungen vorgenommen, so gelten diese für die Periode, für welche das zu ersetzende DV-FMH-Mitglied gewählt worden ist. Wiederwahl ist zulässig.

2. Verteilung der Sitze

- 2.1 Die Statuten der FMH legen die Anzahl der Delegierten, die der vsao in die DV FMH entsenden kann, auf 5 fest. Diese werden nach Möglichkeit folgendermassen verteilt:
 - Die Präsidentin oder der Präsident des vsao-Dachverbandes nimmt ex officio Einsitz;
 - mindestens eine Delegierte oder ein Delegierter gehört einer Sektion aus der französisch- oder italienischsprachigen Schweiz an;
 - mindestens zwei Delegierte sind Frauen.
- 2.2 Zusätzlich zu den ordentlichen Delegierten werden ein bis zwei Ersatzdelegierte gewählt.

3. Pflichten der DV-FMH-Delegierten und -Ersatzdelegierten

- 3.1 Teilnahme an den Sitzungen der DV FMH:
 - Die Delegierten verpflichten sich zur Teilnahme an den Sitzungen der DV FMH.
- 3.2 Stellvertretung:
 - Die Delegierten melden sich bei Verhinderung so früh wie möglich beim Zentralsekretariat, damit ein/e Ersatzdelegierte/r aufgeboten werden kann..
 - Die Ersatzdelegierten vertreten die Delegierten bei deren Verhinderung an den Sitzungen der DV FMH sowie an weiteren mit dem Delegierten-Mandat zusammenhängenden Sitzungen.
 - Die Ersatzdelegierten können jede/n Delegierte/n vertreten.
- 3.3 Wahl einer oder eines Vorsitzenden der vsao-Delegierten:
 - Die Delegierten wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
- 3.4 Sitzungsvorbereitung:
 - Die Delegierten, inklusive Ersatzdelegierte, bereiten sich auf die Sitzungen vor (Studium der Dokumentation, Teilnahme an allfälligen Vorbereitungssitzungen).
- 3.5 Stillschweigen:
 - Mit Antritt des Mandats verpflichten sich die Delegierten und Ersatzdelegierten, über die in der Delegiertenversammlung und Ärztekammer zu behandelnden und behandelten Geschäfte Dritten gegenüber so lange Stillschweigen zu bewahren, bis diese ausdrücklich oder aufgrund äusserer Umstände (insbesondere Publikation in der Schweizerischen Ärztezeitung) der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

¹ Im Sinne der Gleichbehandlung von Frauen und Männern formuliert der vsao-Dachverband seine Texte geschlechtergerecht.

3.6 Teilnahme an den Sitzungen von Gremien des vsao-Dachverbandes:

- Die Delegierten bzw. Ersatzdelegierten nehmen an den Sitzungen des Ressorts Gesundheitspolitik teil. Die Verbindung der DV-Delegation zum GA ist durch die ex-officio-Vertretung des Präsidenten/der Präsidentin gewährleistet.

3.7 Stimmrecht:

- Die Delegierten vertreten die Interessen des vsao-Dachverbands bzw. der vsao-Mitglieder und nicht Minderheitsinteressen.

4. Entschädigung

- 4.1 Massgebend für die Entschädigung der Delegierten und Ersatzdelegierten ist das vsao-Entschädigungsreglement. Die Entschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen der DV FMH und das Studium der Dokumentation erfolgt direkt durch die FMH gemäss deren Reglementen.

Bern, 12. November 2024

Verband Schweizerischer Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte vsao

Der Präsident:



Der Vizepräsident:

